

2.                    Abschnitt  
Straftaten gegen Freiheit und Würde  
des Menschen

§ 121  
Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskrankte Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird; •
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach §§ 121 oder 122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Vergewaltigung und die gewaltsame Nötigung zu sexuellen Handlungen stellen eine besonders schwere Mißachtung der Persönlichkeit des Menschen dar und berühren die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger schwerwiegend. Sexualstraftaten verletzen stets die Achtung und Würde des anderen Geschlechts und die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung.

2. § 121 dient dem Schutz der Würde und der sexuellen Entscheidungsfreiheit der Frau. Geschützt wird jede weibliche Person unabhängig vom Alter (OG-Urteil vom 2. 2. 1976/3 OSB 4/76).

§ 121 unterscheidet zwei Begehungsformen der Vergewaltigung — die Nötigung einer Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr und den Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr. Die Nötigung oder der Mißbrauch zum ehelichen Geschlechtsverkehr fällt nicht unter § 121. Bei Körperverletzung der Ehefrau ist § 115 zu prüfen (vgl. § 2 i. Verb. m, § 226 Abs. 2).

3. Als Mittel der Nötigung zum außerehe-

lichen Geschlechtsverkehr wendet der Täter Gewalt an bzw. bedroht das Opfer mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Gewalt ist eine physische oder psychische Einwirkung, um einen geleisteten oder zu erwartenden Widerstand gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zu überwinden (Niederwerfen, Festhalten, gewaltsames Auseinanderdrücken der Beine, Schläge, Würgen oder das Berunkenmachen des Opfers usw.). Gewalt erfolgt in der Regel in Form einer körperlichen Kraftanstrengung. Gewalt ohne Kraftaufwand ist gegeben, wenn dem Opfer narkotisierende oder die Widerstandskraft lähmende Mittel wie Alkohol, Barbiturate, Gifte usw. beigebracht werden. Auch die vorsätzliche Pflichtverletzung (vgl. § 9) durch Unterlassung kann ein gewaltsames Erzwingen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs darstellen, z. B. das Vorenthalten der Nahrung bei einer Kranken. Der Widerstand gegen die Gewaltanwendung kann aktiv oder passiv sein (vgl. OGNJ 1969/10, S. 315).

Bei der passiven Gegenwehr Versucher! die Opfer, indem sie den Körper wegrehen oder dauernd die Lage verändern, den Tä-